

### Informationen über die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung für den Standard XRechnung bei Toll Collect

Seit dem 1. Januar 2025 ist die elektronische Rechnungsstellung unter Geschäftspartnern in Deutschland verpflichtend und zwar ab einer Rechnungshöhe von 250,00 € brutto.

Elektronische Rechnung bedeutet ausschließlich Übermittlung in einem strukturierten elektronischen Format über das Portal der OZG (<https://www.e-rechnung-bund.de/faq/ozg-re/>).

Die Toll Collect benutzt zur Übermittlung der elektronischen Rechnungen das Portal OZG der Bundesdruckerei. Hierzu ist eine Registrierung im Portal der OZG notwendig. Nähere Hinweise finden Sie dazu hier: <https://www.e-rechnung-bund.de/mediathek/tutorials/ozg-re/>.

Ein strukturiertes elektronisches Format ist eine XML-Datei oder ZUGFeRD (Hybridformat, das eine maschinenlesbare XML-Datei mit einem lesbaren PDF kombiniert). Detaillierte Informationen finden Sie unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>.

Bitte übermitteln Sie uns daher Ihre Rechnung ausschließlich als elektronische Rechnung über das Portal der OZG (<https://www.e-rechnung-bund.de/>) mit folgenden Anmeldedaten:

Die Leitweg-ID der Toll Collect GmbH lautet: 992-80138-27 (Grobadressierung: 992 // Feinadressierung: 80138 // Prüfziffer: 27 // Präfix: 0204)

Für Fragen bei der Einreichung Ihrer elektronischen Rechnung(en) (XRechnungen / ZUGFeRD) im Portal der OZG, ist der Support des Portals zu kontaktieren. Dieser ist per E-Mail und telefonisch von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu erreichen:

Telefon: +49 (0)30 2598-4436 // E-Mail: [sendersupport-xrechnung@bdr.de](mailto:sendersupport-xrechnung@bdr.de)

Für inhaltliche Fragen zu Rechnungen und Mahnungen wenden Sie sich bitte an:  
[FC\\_Rechnungspruefung@toll-collect.de](mailto:FC_Rechnungspruefung@toll-collect.de).

## **Anlage: Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung**

Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst.

### **Anforderungen an die Rechnungsinhalte**

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss eine elektronische Rechnung gemäß § 5 E-Rech-VO des Bundes folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung oder im Vorfeld durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- Bestellnummer
- Lieferantenummer (Kreditorennummer)

Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

### **Anforderungen an das Rechnungsformat**

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der E-Rech-VO des Bundes entspricht. Zusätzlich müssen die Nutzungsbedingungen der OZG-RE erfüllt werden.
- Rechnungsformate, welche nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximale Größe einer Rechnung beträgt 15 MB. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „png“, „pdf“, „jpg“, „jpeg“, „xlsx“, „ods“ und „csv“. Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben.
- Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier zu übersenden. Bitte nutzen Sie zukünftig nur das elektronische Rechnungsformat, um die Zahl möglicher Duplikate zu verringern.